


# WU

WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS



## **Notwendigkeiten und Grenzen einer europäischen Koordinierung der Sozialhilfe**

o. Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold

- Wie ist es um das **soziale Europa** bestellt?
- Wie weit reicht die (wechselseitige) **Solidarität** zwischen Mitgliedsstaaten?
- *Social inclusion*
- Union der Wirtschaftsfreiheiten  
 Union der Bürgerfreiheiten
- Erwerbsmigration vs. Sozialtourismus

- Koordinierung des Sozialrechts
  - Wanderarbeitsverordnung VO 883/04
  - Sozialhilfe Kompetenz der Mitgliedsstaaten
  - Charakteristika der Sozialhilfe:
    - Fehlen der Voraussetzung von Beschäftigungs-, Mitgliedschafts- oder Beitragszeiten
    - Rs *Hoeckx* und Rs *Frilli*

- Wanderarbeiterverordnung VO 883/04
  - Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger mitumfasst
  - Beitragsfinanziert bzw beitragsunabhängig
  
- 1. Zugang zu Zweigen der sozialen Sicherheit:
  - Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit, etc.
- 2. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen:
  - Elemente der Zweige der sozialen Sicherheit als auch Sozialhilfe
  
- Art 3 (5)
  - Diese Verordnung ist weder auf die soziale und medizinische Fürsorge noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen anwendbar.

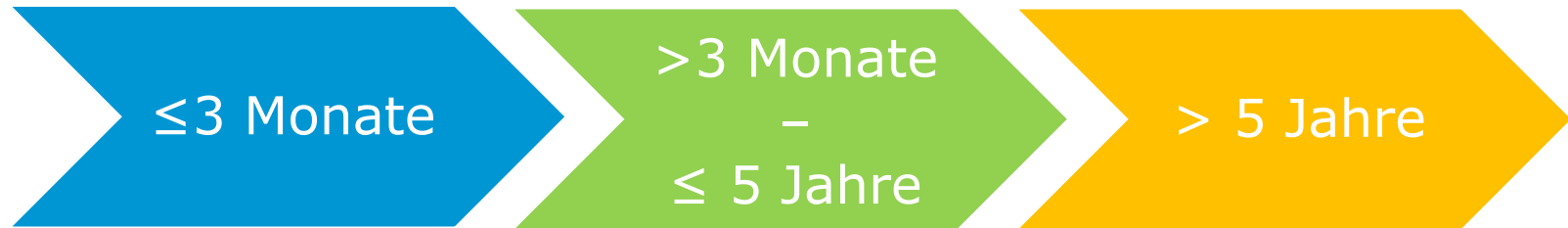
- Grundprinzipien
  - **Art 4:** Prinzip der Gleichbehandlung
  - **Art 5:** Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen
  - **Art 6:** Zusammenrechnung von Zeiten (Versicherung, Beschäftigung, etc.)
  - **Art 7:** grds Leistungsexport mit Ausnahme der *besonderen beitragsunabhängigen Sozialleistungen*

- Art 7 Abs 2 VO 492/2011 (1612/68) Freizügigkeitsverordnung:
  - Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind, genießen die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer
  - „Soz. Vergünstigungen“ = ua. **Sozialhilfe**
    - Weiterer Schutz für wirtsch. aktive Unionsbürger
- Art 11 Abs 1 lit d Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG):
  - langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe und des Sozialschutzes iS des nationalen Rechtes wie eigene Staatsangehörige behandelt

# Unionsbürger RL 2004/38

Recht auf  
Freizügigkeit und Aufenthalt

Recht auf  
Daueraufenthalt



Alle  
Unionsbürger

Aktive Unionsbürger  
bzw.  
inaktive Unionsbürger,  
bei ausreichend  
finanziellen Mitteln  
(keine Sozialhilfe) und  
Krankenversicherung

Über 5 Jahre  
rechtmäßiger  
Aufenthalt

- Art 48 AEUV
  - Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die auf dem Gebiet der **sozialen Sicherheit** für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen
- Art 153 AEUV
  - (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:
    - c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
    - ..
    - j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung
    - ..
  - Art 153 (2) b: Für die Unterpunkte a-i, aber nicht j dürfen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen werden
- Art 148 AEUV: unverbindliche Leitlinien zur Beschäftigungspolitik



- *Europa 2020 Strategie:*
  - 5. Ziel: Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung
  - Grundlage zur Umsetzung 148 AEUV (nicht Art 153 AEUV)
- Arbeitsbezogener Charakter des Sozialschutzes vordergründig
- *Fuchs:*
  - Ablösung sozialer Rechte vom Tatbestand der Erwerbstätigkeit
- *Becker:*
  - Union hat nur eine unterstützende und ergänzende Regelungskompetenz zur Primärkompetenz der Mitgliedsstaaten

# Notwendigkeit einer Neuordnung

- Leistungen mit Fürsorgecharakter:
  - Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten, Fehlen von Vorleistungen sowie Einzelfallbeurteilung
  - Ob Anspruch auf die Leistung besteht oder nicht, ist irrelevant
- Konzentration auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes?
- Verzicht auf begriffliche Definition von Sozialhilfe
- Unionsrechtliche Diskriminierungsschutz weiter als die sozialrechtliche Koordinierung
  - Auslandskrankenbehandlung
- Freizügigkeit versus nationale Leistbarkeit
  - Krankenanstalten, Studienplätze, Sozialhilfe (Brey)

- Ausgleichszulage §§ 292ff ASVG
  - Existenzminimum + steuerfinanziert + (einkommensabhängig)
- Anhang X VO 883/204
  - **Besondere beitragsunabhängige Geldleistung** nach Art 70 VO 883/2004
  - **Sozialhilfeleistung** nach Art 7 (1) b RL 2004/38
    - Leistungen öffentlich eingerichteter Hilfssysteme, die von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht über ausreichende Existenzmittel zur eigenen oder familiären Lebensunterhaltsbestreitung verfügen, und möglicherweise die Finanzen des Aufnahmemitgliedsstaates belasten müssen, was Auswirkungen auf das allg Niveau der Beihilfen des Staates haben kann, die dieser gewähren in der Lage ist.  
(Rn 61 Brey, vgl Rs Bidar, Förster, Chakroun, Kamberj)
  - Rs Skalka

- Umsetzung durch OGH
  - Fremdenrechtsprüfung vor Sozialrechtsprüfung
  - Rechtmäßiger Aufenthaltstitel → Ausgleichszulage
- „*Polizeystaatlichkeit*“
- Wechselseitige Solidarität zwischen Mitgliedsstaaten
- Individueller Belastungstest
  - Es sei „ eine umfassende Beurteilung der Frage vorzunehmen, welche Belastung dem nationalen Sozialhilfesystem in seiner Gesamtheit aus der Gewährung dieser Leistung nach Maßgabe der individuellen Umstände, die für die Lage des Betroffenen kennzeichnend sind, konkret entstünde.“ (Rz 63f Brey)

- Sozialleistungsbezieher aus anderen Mitgliedsstaaten in %
  - **<1%:** Österreich, Bulgarien, Estland, Griechenland, Malta und Portugal
  - **1-5%:** Deutschland, Finnland, Frankreich, den Niederlanden und Schweden
- Belastung Österreichs durch Ausgleichszulagengewährung an EU-Ausländer:
  - 2012: 0,3%    2015: 0,9%
- Ausweisung von Unionsbürgern in Belgien wegen unverhältnismäßiger Belastung des Sozialsystems
  - 2010: 343
  - 2011: 989
  - 2012: 1.198
  - 2013 (Jan-Sep): 1.130

2013: Österreich hat  
113 EU-Bürger ausgewiesen

- EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13
- Antrag auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Hartz IV)
- Gleichbehandlungsgebot Art 4 VO 883/2004 gilt für Art 70
- Konkretisierung von Art 18 AEUV in Art 24 RL 2004/38
  - Ausnahme Art 24 (2): MS nicht verpflichtet innerhalb der ersten drei Monate Sozialhilfe zu gewähren
- Voraussetzung für rechtmäßigen Aufenthalt nach Art 7 (1) b RL 2004/38
  - ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
- Individueller Belastungstest nach Rs *Brey*?
  - Nein

## Rs Brey

- „Daher kann der Umstand, dass ein wirtschaftlich nicht aktiver Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates angesichts der geringen Höhe seiner Rente zum Bezug einer solchen Leistung berechtigt sein kann einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass er nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge, um die Sozialhilfeleistung dieses Staates nicht unangemessen in Anspruch ... zu nehmen.“ Rz 74
- JEDOCH individuelle Beurteilung für die Belastung des Sozialhilfesystems

## Rs Dano

- „Ließe man zu, dass Personen, denen kein Aufenthaltsrecht nach der RL 2004/38 zusteht, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer Sozialleistungen beanspruchen könnten, liefe dies dem Ziel zuwider eine unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats durch Unionsbürger die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind, zu verhindern.“ Rz 74
- PER SE Belastung des Sozialsystems

- Ziel des Art 7 (1) b Unionsbürgerrichtlinie:
  - Nicht erwerbstätige Unionsbürger daran zu hindern, das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaates zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes in Anspruch zu nehmen. (Rz 76)
- Ungleichbehandlung
  - „Ungleichbehandlung von Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt Gebrauch gemacht haben, und Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats bei der Gewährung von Sozialleistungen eine unvermeidliche Folge der RL 2004/38.“ (Rz 77)
- Große Kammer vs. 3. Kammer
- *Rs Alimanovic*



# WU

WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



o. Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold



**Institut für Österreichisches und Europäisches  
Arbeitsrecht und Sozialrecht**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3  
A-1020 Wien

**UNIV.PROF. DR. Franz MARHOLD**

T +43-1-313 36-4640  
F +43-1-313 36-90-4640  
Franz.Marhold@wu.ac.at  
www.wu.ac.at